



LEBENSHILFE Meißen e.V.  
Großenhainer Straße 25, 01662 Meißen

# **SATZUNG**

"LEBENSHILFE Meißen e.V."

Fassung vom 15.10.2014

## **§ 1 NAME UND SITZ**

- (1) Der Verein trägt den Namen: "LEBENSHILFE Meißen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meißen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Dresden unter VR 10012 eingetragen.

## **§ 2 AUFGABE UND ZWECK**

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern geistig behinderter, autistischer und mehrfach-behinderter Menschen, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden. Behinderte Menschen können selbst Mitglied werden.
- (2) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Errichtung und das Betreiben von Einrichtungen und die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung in allen Altersstufen und ihrer Familien bedeuten.
- (3) Der Verein berät die Mitglieder und ihre Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf Zusammenarbeit mit den öffentlichen und freien Trägern und anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Er will Verständnis für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.
- (4) Der Verein ist in der Arbeit mit behinderten und nichtbehinderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätig und orientiert sich dabei an den Zielen und Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

## **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT UND SELBSTLOSIGKEIT**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung und versteht sich als Verein der freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 4 MITTEL DES VEREINS**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) Einnahmen über Kosten- und Pflegesätze
- e) Sammlungen
- f) sonstige Zuwendungen

## **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche (Einzelpersonen) und juristische Personen (z.B. Organisationen) werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe eines Aufnahmeantrages zur Gründungsversammlung bestätigt.
- (3) Bei späterem Beitritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 3 Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes des Vereins, der mit Gründen versehen ist, kann die/der Antragsteller Beschwerde einlegen.  
Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - b) Austritt
  - c) Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Ausschluss
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes des Vereins von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnbescheides 3 Monate verstrichen und der Betrag nicht entrichtet ist.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand des Vereins oder schriftlich zu rechtfertigen.  
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.  
Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand des Vereins schriftlich eingelegt werden.  
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand des Vereins der nächsten Mitgliederversammlung diese zur Entscheidung vorzulegen.  
Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung.  
Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- (5) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur anteiligen Beitragszahlung.  
Bei Zahlungsunfähigkeit des ausscheidenden Mitgliedes kann die Beitragszahlung auch über den Ablauf des Austrittsjahres hinaus gestundet werden.

## **§ 7 ORGANE DES VEREINS**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes und Nachwahl gemäß § 9 Ziffer 3
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der Person zur Rechnungsprüfung, sofern nicht eine Wirtschaftsprüfung beauftragt ist
  - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - e) Grundlegende Änderungen der Satzung
  - f) Wenn Satzungsänderungen aus formaljuristischen Gründen erforderlich sind, ist der Vorstand berechtigt, diese vorzunehmen.
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.  
Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.  
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.  
Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der jeweiligen Versammlungsleitung und der von dieser bestimmten Protokollführung unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.  
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der gültigen Stimmen erforderlich.  
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechtes kann ein anderes Familienmitglied bevollmächtigt werden.  
Eine sonstige Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung entsprechend gesetzt werden.  
Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (7) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfung bzw. beauftragte Wirtschaftsprüfung kontrollieren die Finanz- und Kassentätigkeit des Vorstandes und seiner Hilfskräfte in unregelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich.

## **§ 9 VORSTAND DES VEREINS**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.  
Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes des Vereins für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe sollte der Vorstand nach Möglichkeit mehrheitlich mit Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung besetzt sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf höchstens 4 Jahre.  
Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterschrieben.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.
  1. Ad - hoc - Ausschüsse
  2. Ständige ArbeitsgruppenSie werden vom Vorstand zu Beginn einer Legislaturperiode berufen und haben vom Vorstand zugeleitete Aufgaben in vertiefter Form zu erarbeiten und dem Vorstand Beschlussvorlagen vorzulegen.  
Ausschüsse und Arbeitsgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

## **§ 10 MITGLIEDSBEITRÄGE**

Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 11 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Sie ist die zentrale Anlauf- und Beratungsstelle. In ihr befinden sich alle Vorgänge und Unterlagen, Auszug aus dem Vereinsregister, Vorstandsprotokolle, Mitgliedskartei, Informationsmaterial, Wirtschaftspläne und Jahresabrechnungen.

Zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Leitung der Geschäftsstelle ist ein/e Geschäftsführer/in durch den Vorstand zu bestellen und die Geschäftsordnung zu beschließen.

Die Geschäftsführung ist für ihr Aufgabengebiet Vertreterin des Vereins gemäß § 30 BGB.

Diese muss nicht Mitglied des Vereins sein. Sie darf dem Vorstand nicht angehören. Ihre Aufgaben, Pflichten und Rechte sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

## **§ 13 AUFLÖSUNG**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheiten erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, verbleibende Vereinsvermögen dem Landesverband "Lebenshilfe Sachsen e.V." mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird, übertragen.
- (3) Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen ebenfalls dem Landesverband „Lebenshilfe Sachsen e.V.“ zu, der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 15.10.2014 in der Mitgliederversammlung neu beschlossen.